

Signatur	CH-BAR#B0#1000-1483#3155#1, fol. 191-194v [PDF 338-345]
Transkription	Hans-Ulrich Schiedt
Datum Transkription	19.9.2017
Kontrolle	Nobert Furrer
Datum Kontrolle	5.12.2017

[fol. 191]

Landstrassen, deren Unterhaltung

3 D[ivision]

N 830

Basel, den 28^{ten} Oct: 1800.

Die Verwaltungs-Kammer des Kantons Basel
an

Lanther Kriegs [in anderer Handschrift über «Rohtplez, Finanz-»]
den Bürger [Johann Heinrich] Rohtplez [Rothpletz], Finanz-Minister.

Bürger Minister!

Eine der wichtigsten Angelegenheiten war es wohl, die Sie zur Berathung uns vorlegten, als Sie mit Ihrem verehrlichen Schreiben vom 20^{ten} 7bris ein Gutachten von uns verlangten über einen Modum zu angemessener Erhaltung der Strassen nach billigen Verhältnissen.

Die erste nähere Einsicht, die wir von diesem Gegenstande nahmen, leitete uns alsobald zu einer Bemerkung im Allgemeinen, die wir nötig finden unsern weitern Äusserungen vorangehen zu lassen, weil wir selbige zu den wesentlichen zählen.

Wir fanden nemlich, da die Frohndienste nach den neuern Grundsätzen abgeschafft, daß der Staat für den Unterhalt der Strassen zu sorgen und dafür diejenigen Zoll und Weggelder zu beziehen haben werde, welche von demselben erst noch zu bestimmen seyn, wobey aber, nach unserm Dafürhalten sorgfältiger Bedacht zu nehmen, daß die fixirenden Abgaben dem offenen Handels Verkehr nicht nachtheilig seyn mögen.

Bis dahin bestunden in Helvetien verschiedene Zölle, die in einem Cantone stärker als im andern, immer aber so beschaffen waren, daß der Handels Verkehr nirgends dadurch erschwert wurde.

Bey Errichtung eines neuen Zollsystems wird also darauf hauptsächlich fernere Rücksicht zu nehmen seyn. Wenn denn aber anderseits, durch den Ertrag solcher Zölle dem Staate keine hinlängliche Vergütung für die so beträchtlichen Unterhaltungskosten der öffentlichen Wege gewährt wird, so scheint es hinwiederum nicht nur zuträglich sondern allerdings billig, daß, in Rücksicht der vielen Vorteile, die ein guter Zustand besonders

[fol. 191v]

der Heerstrassen, wodurch der Handels Verkehr begünstigt wird, teils directe teils indirecte einem Lande zusichert, die Einwohner desselben, den Staat auf eint oder andere Weise unterstützen und demselben die Ausgaben erleichtern sollen.

Wie und auf was Weise dieses am schicklichsten geschehen könne, darüber legen Sie uns, Bürger Minister, verschiedene Fragen vor, mit dem Auftrag unseren Vorbericht so einzurichten daß er denen selben Genügen leiste. Wir haben demnach die Ehre nach unsern wenigen Einsichten in diesem Fache, unser Gutachten punktweise in Frag und Antworten abgeteilt, Ihnen anmit einzureichen.

Die erste Abteilung Ihrer Zuschrift betrifft Pflichten und Beyträge der Gemeinden, welchen dieselben, bey diesem Teile der öffentlichen Sorge, sich unterziehen haben sollten, wo dann die Fragen aufgeworfen werden

[fol. 192]

erste Frage

A. Ob es nicht angehen könnte, daß ein Gesäß die Gemeinden mit den erforderlichen Führungen, gegen eine geringe Entschädigung beauftrage?

B. Ob man ihnen in diesem Falle mehrerer Genauigkeit wegen nicht für die Clafter in der Länge des Wegs ein Gewisses geben und die Verteilung davon ihnen überlassen dürfte?

Antwort

Die Beyträge oder Pflichten der Gemeinden sollten unseres Erachtens allervordrist darinn bestehen, dem Staate mit den nötigen Fuhren und Handarbeiten um einen billigen Preis an Hand zu gehn; Diesemnach sollte durch ein Gesäß bestimmt werden, daß jede Gemeinde, den Ihr nach einer vorzunehmenden billigen Einteilung, zugemessenen Straß-Bezirk nach derjenigen Vorschrift welche ihnen durch Sachverständige oder durch die Bürger Straßaufseher werden geben werden, zu unterhalten, und dafür vom Staate für jede Ruhte ein gewisser Betrag in Geld der erst noch fest zu sezen zu beziehen

C. Ob die dermaligen Fuhren Verteilungen bestehen können, oder ob man neue machen müßte? und wie?

[fol. 192v]

D. Welches die Verpflichtungen wären, mit denen man die Gemeinden noch beladen könnte?
und

E. Was bey all diesem für Unterscheide fest zu sezen seyen für die mancherley Gattung von Strassen.

Zweyte Frage.

Muß in dem Modus eine Verschiedenheit für die Unterhaltung der Hauptstrassen, und der Verbindungs- oder Nebenwege statt haben:

Wenn eine seyn soll, auf welche Weise muß für den Unterhalt der einen und der andern gesorgt werden: Welches sind die Bestimmungen die den hauptsächlichlichen und nohtwendigen Unterschied der Strassen festsetzen.

Würde man nicht alle Wege in 4 Gattungen theilen können, als

1° die durch Commerz-, Reise[-] und Postkutschen mitgenommenen Hauptstrassen.

2° die Strassen der 2^{en} Ordnung die weniger mitgenommen werden weder dem Commerz noch sonst allgemein nützlich sind, und mehr zur Verbindung der Städte und mancher Gegenden dienen?

[fol. 193]

3° die kleinen, als Querstrassen und alle Außgänge, so von einer Strasse in eine andere gehn, und zu Verbindungen im Innern gemacht sind? und

4° die Wege die von einem Dorf in das andere die Communication machen?

Die Beschreibung der 3 ersten Gattungen von Strassen in unserm Canton sollen Ihnen eingesandt und die Orte wo selbige anfangen, aufhören und durchgehen, genannt werden.

haben solle, wovon dann die Verteilung den Gemeinden selbst überlassen sey.

Nicht unbemerkt können wir dabey lassen, daß für die Strasse unter Liestal nach Billigkeit der gedoppelte Tax angenommen werden sollte, weil dieselbe mehr als noch einmal so stark befahren werde, und also auch doppelte Unterhalts-Arbeitkosten, gegen jenen Straßen so oberhalb Liestal liegen.

Was die Fuhr Einteilung betrifft, so kan selbige wie sie dermalen ist, für die Folge nicht bestehen, sondern muß nohtwendig neu gemacht werden.

Die Ausmessung der Hauptstrassen die wir Ihnen kürzlich erst mitzuteilen den Anlas gehabt haben, wird hiefür zu einer billigen Einleitung führen.

Wir glauben aber daß noch überdieses Rücksicht genommen werden müsse

1° auf den Zustand einer Gemeinde in Betref ihres Vermögens, ihrer Bevölkerung, ihres Viehstandes, ihrer Agricultur und Landesbeschaffenheit, und

2° auf die mehr oder mindere Entfernung von der Hauptstrasse weil diejenigen Gemeinden so an derselben liegen, nicht nur mehrern Vorteil davon, sondern auch mehr Bequemlichkeit zur Reparation haben, als diejenigen, so davon entfernt liegen.

Mit weitem Verpflichtungen wären, unseres Ermessens, bey einer solchen Einrichtung die Gemeinden nicht zu beladen indem was durch Handwerker, als Maurer und dergleichen an den Strassen herzustellen erforderlich, fernerhin von dem Staate zu bestreiten seyn wird.

Von einem Unterschiede wegen mancherley Gattungen der Strassen kan die Frage nicht obwalten, da hiebey nur die Hauptstrassen in Betrachtung kommen.

Antwort

Bey Erwiederung dieser Frage hielten wir dafür, daß dermalen blos auf die Hauptstrassen und nicht auf die Verbindungs[-] und Nebenwege Rücksicht genommen werden sollte, zumalen in unserm Canton sich keine der letstern Art vorfinden, die entweder dem Commerz oder sonsten als allgemein nützlich angesehen werden könnte:

Die betreffenden Gemeinden allein zu welchen selbige führen, haben das Angenehme oder Unangenehme davon, je nachdem sie gut oder schlecht unterhalten werden, zu geniessen.

Es kan also füglich ihnen obliegen für derselben Unterhalt zu sorgen, um somehr, da, wenn auch einiger Zoll oder Weggeld darauf gelegt werden solte, dessen Ertrag von sehr geringem Belang seyn würde.

Besser schiene es uns auch vorerst einen guten Erfolg von der Einrichtung über die Hauptstrassen zu erwarten, und dann erst der Nebenwege zu gedenken.

Wir erachten demnach, daß eine Beschreibung solcher Nebenwege dermalen ohne Nutzen seyn, und in das Geschäft der Hauptstrassen

[fol. 193v]

sehr leicht nur Verwirrung bringen könnte und in dieser Rücksicht beschränken wir uns blos auf die erste Gattung nemlich die Hauptstrassen unseres Cantons deren folgende sind

1° die Strass von Rheinfelden über Krenzach zu dem Riehenthor welche stark befahren wird, eine kleine Stunde lang.

2° die Strasse von Lörrach über Riehen nach Basel auch zum Riehenthor, ca. 1½ Stund lang; diese wird mit Gütern wenig befahren, mehr hingegen mit Holz, Früchten und Wein aus dem Margräfischen.

3° die Strasse aus dem Breißgau zu dem St. Blasienthor, eine kleine Stunde weit, auf welcher nebst Holz, Wein, und dergleichen, die schwersten Güterfahren aus dem Reich nach Basel kommen.

4° die Strasse aus Frankreich über Bourglibre zum St. Johann-Thor

5° Jene dito über Burgfelden zum Spalenthor führend, beyde eine kleine Stunde in der Streke, werden stark befahren.

6° die Strasse von Pruntrut über Reinach zum Äschenthor, eine starke Stunde lang, wird nicht gar so stark als die vorigen gebraucht, auch nicht mit so schweren Lasten befahren; endlich

7° Geht vom St. Albanthor die Hauptstrasse bis Liestal, 3 Stunden lang, die äusserst stark befahren wird.

Oberhalb Liestal theilt sich dieselbe und führt die eine bis über Langenbruk hinaus 4 starke Stund, die andere bis über Leufelfingen ebenfalls 4 starke Stund.

Ferner führt 1½ Stund vom St. Albanthor eine Strasse ca. ½ Stund lang nach Augst, welche alle besonders seit etlichen Jahren ebenfalls stark befahren worden sind.

[fol. 194]

Das Nähere über die Classification der Strassen selbst, werden wir die Ehre haben in einem sobald möglich folgenden fernern Schreiben zu eröffnen, um dem Auftrage den Sie uns hierüber später erst erteilt haben, ebenfalls Genüge zu leisten.

Antwort.

Das System eines Weggelds wäre nach unserm Dafürhalten einzig auf die Hauptstrassen anwendbar, um so eher, da solches, wie wir schon bemerkt haben, auf den Nebenwegen wenig abwerfen, hingegen viele Unzufriedenheit erregen würde und zwar aus dem Grunde, weil solche Nebenwege meistens nur von den Gemeinbewohnern, die auch das geringste Weggeld als eine neue Last ansehen würden, befahren werden. Sollte indessen eine Classification auch hierinn, dem allgemeinen Plane etwann dienen, und als unumgänglich erforderlich erachtet werden, so dürfte vielleicht auf den Strassen der zweyten Ordnung, wozu wir in unserm Canton dermalen oberflächlich Bubendorf, Gelterkinden, Muttenz, Mönchenstein an der Bruk, Riehen und Augst zählen, das halbe des festzusezenden Weggeldes bezogen werden.

Das Weggeld selbst, sollte sich unseres Ermessens auf den Hauptstrassen nicht nur auf Handelsartikel, sondern allerdings auch auf Kutschen, Wägen und Reuter, ja sogar auf leere Wägen und das Handelsvieh als Pferde, Ochsen, Schweine und dergleichen beziehen.

Für jeden Artikel wird ein bestimmtes festzusezen, und über den Bezug dann, welcher zum Beyspiel wegen der Reinacher, Burgfelder, Bourglibre, Bläsi- und Riehenthorstrassen entweder unter den Thoren, oder im

3te Frage

Das System eines Weggelds wäre es nur einzig auf die Hauptstrasse anwendbar, oder auch auf jene die zur Verbindung im Innern dienen:

Welchen Umfang soll es haben: darf es sich einzig auf Kaufmannsgüter und verhandelnde Lebensmittel erstrecken, oder darf es sich auch auf Luxus, als Kutschen, jede Art Wagen, Wägelin und Reuter ausdehnen?

Kaufhause Basel beschehen könnte, das nöhtige anzuordnen seyn.

[fol. 194v]

Reisenden wird eine solche Abgabe, wenn sie nicht allzuhoch bestimmt wird, wahrscheinlich nicht hinderlich seyn. Solte aber dieselbe allenfalls am Anfange denen Cantonsbewohnern etwas auffallen, und einiges Murren erregen, weil bis dato kein Weggeld für dieselben üblich war, so ist dennoch zu vermuthen, daß sie sich bald daran gewöhnen würden, wie es in den Cantonen Bern und Solothurn bereits beschehen, wo dergleichen Gebühren an vielen Orten wükklich erhoben werden. Der Ertrag dieser Abgabe dörfte von Belang werden, alldieweil selbige anderseits denen Contribuenten mehr unangenehm, als eigentlich und im wahren Sinne lästig fiele.

Antwort

Über diesen Punkt können wir uns kurz fassen, wenn wir die Freyheit nehmen zu bemerken, daß es in unserm Canton der Fall nicht seyn werde Haupt oder Verbindungsstrassen neu zu erbauen.

Wie die Kosten zum Unterhalte zu erringen, darüber haben wir bereits den Bezug verhältnißmässiger Zölle und Weggelder als Mittel vorgeschlagen, welches das einzige ist, das wir als zweckmässig dermalen ansehen. Befreyungen vom Straßunterhalte sind uns in unserm Canton keine bekannt.

Wir hinterbringen Ihnen, Burger Minister, diese umständlichen Betrachtungen zu gefälliger Prüfung, und wünschen sehr, daß selbige Ihnen zu hinlänglicher Erläuterung dienen mögen.

Gruß und Hochschätzung

Wieland

Bischof Secret[arius]

Vierte Frage.

Wie könnte man die Kosten zu Erbauung sowol von Haupt- als Verbindungsstrassen erringen? Man muß sich darauf versehen (fügten Sie diesem bey), daß ein neuer Modus nicht alle Gemeinden zufrieden stellen wird, obgleich ein grosser Teil derselben sich über den dermalen bestehenden, zu beklagen hat; es gibt Gemeinden, die von Unterhalt der Wege, aus bloßer Gunst der ehemaligen Regierung frey gesprochen worden, andere wurden, ohne daß man den Grund dazu errathen kan dazu nicht angehalten; mehrere haben sich durch Vergleiche von dieser Last frey gemacht. Es ist also nohtwendig eine über alle diese besondere Freyheiten, hauptsächlich über den Titel der Ietstern, hinlängliche Auskunft erteilen.